

II- 4209 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 10.101/26-I/1/75

Parlamentarische Anfrage Nr. 1976 der  
Abg. Melter und Gen. betr. Ablösezahlungen  
für den Autobahnbau im Raume Wolfurt.

Wien, am 10. Mai 1975

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya  
Parlament  
1010 Wien

1961/AB  
zu 1976/J.  
Präs. am 12. Mai 1975

Auf die Anfrage Nr. 1976, welche die Abgeordneten Melter und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 19.III.1975, betreffend Ablösezahlungen für den Autobahnbau im Raume Wolfurt an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Das Projekt der Pfändertunneltrasse der Rheintalautobahn A 14, welches die Führung der Autobahn durch Wolfurt, in der Fatt, notwendig machte, wurde in einer Besprechung unter meinem Vorsitz am 21.IX.1971 mit den Vertretern des Landes Vorarlberg und der betroffenen Gemeinden eingehend erörtert. Dabei konnte als Ergebnis festgehalten werden, dass die nunmehr zur Ausführung gelangende Trasse als günstigste Lösung anzusehen ist. Spätestens seit diesem Zeitpunkt war daher die Gemeinde Wolfurt von der Trassenführung informiert.

In rechtsverbindlicher Form wurde die Trassenführung in Wolfurt sodann mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 BStGes. vom 15.VI.1973, BGBI. Nr. 323/73, fixiert. Die gleiche Verordnung bestimmte den Bereich der Wohnblocks A und B in der Fatt, zum Bundesstrassenbaugebiet gemäß § 15 BStGes. Nach dieser Gesetzesstelle dürfen auf den zum Bundesstrassenbaugebiet erklärten Grundstücken Neu- Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erklärung zum Bundesstrassenbaugebiet begonnen worden sind, werden hievon nicht berührt.

Für die Wohnblocks A und B In der Fatt hat die Gemeinde Wolfurt als Baubehörde mit Bescheid vom 21.IV. 1972 die Baubewilligung erteilt. Mit dem Bau des Blocks A wurde am 11.VIII. 1972, mit jenem des Blocks B am 15.I. 1973 begonnen. Beide Blocks waren also zum Zeitpunkt der Erlassung der oa. Verordnung bereits im Bau und die Bundesstrassenverwaltung-Autobahn hatte keine rechtliche Möglichkeit, die Erteilung der Baubewilligung, den Baubeginn oder den Weiterbau der Wohnhäuser zu hindern.

Zu 2):

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass mein Ressort für den Hausbau jedenfalls nicht verantwortlich zu machen ist und ihn auch nicht hindern konnte, andererseits aber die Gemeinde Wolfurt rechtzeitig über den Autobahnbau informiert hat.

Zu 3):

Laut Grundeinlösungsplan ist aus der Liegenschaft EZ. 2337 KG. Wolfurt (Blocks A und B) eine Teilfläche von 1539 m<sup>2</sup> mit dem Wohnblock B einzulösen. Der Wert des Wohnblocks beträgt nach den vorliegenden Schätzungen ca. 12 Mio S. Die Bundesstrassenverwaltung-Autobahn hatte keine rechtliche Möglichkeit, die Erteilung der Baubewilligung, den Baubeginn oder den Weiterbau der Wohnhäuser zu hindern.

Zu 4):

Im Wohnblock B In der Fatt bestehen 12 Eigentumswohnungen, so dass mit jedem Wohnungsinhaber einzeln verhandelt werden musste. Der erste Vertragsentwurf stammt vom 12.I. 1975, der bisher letzte vom 14.III. 1975. Mit einem Wohnungseigentümer konnte noch nicht verhandelt werden, weil er im Ausland weilt und keinen Vertreter bestellt hat. Rechtsverbindliche Verträge liegen noch in keinem Fall vor, da dem Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg die Ermächtigung zum Abschluß bisher nicht erteilt werden konnte. Wegen der Höhe der Gesamtentschädigung war nämlich nach den Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen, die noch nicht vorliegt. Dies deshalb, weil das Bundesministerium für Finanzen den Wohnblock bewertungsmässig als Einheit betrachtet, andererseits aber - wie erwähnt - noch nicht mit allen Wohnungseigentümern Einlösungsverhandlungen geführt werden konnten.

-3-

zu Zl. 10.101/26-I/1/75

Zu 5):

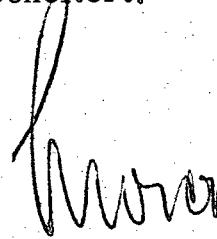
Die Ablösebeträge werden ausbezahlt, sobald die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen vorliegt.

Zu 6):

Die Ablösebeträge liegen je nach Größe der Wohnung zwischen 1,32 Mio S und 400.000. -- S, zusammen für den Block B bei 12 Mio S.

Zu 7):

Die Auszahlung der Entschädigung wird erfolgen, sobald die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen vorliegt und ausserdem die Frage einer Realteilung der Liegenschaft in der Fatt geklärt ist. Die gesamte Liegenschaft mit insgesamt 3388 m<sup>2</sup> Grund steht nämlich im ideellen Miteigentum der 24 Wohnungseigentümer der Blocks A und B. Bisher ist eine Realteilung am Widerstand der Bewohner des Blocks A gescheitert.

A handwritten signature consisting of a stylized 'M' and 'W'.